

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1060 - 1061

Sind die Beiträge zu den Lasten einer öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft, welche von den in das Meliorationsgebiet gezogenen Pfarrgrundstücken entrichtet werden müssen, von dem Pfarrer als Nießbraucher gemäß (A.L.R. I. 21 §§ 23 ff.), oder von der Kirchengemeinde als Eigenthümerin (gemäß A.L.R. II. 11 §§ 772 ff.) zu tragen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

eine den Provinzialbehörden mitgetheilte allgemeine Verfügung dahin erlassen, daß den Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, welche das sie zur höchsten Gehaltsklasse berechtigende Dienstalter erreicht haben, die gesetzlich, beziehentlich durch den Staatshaushaltsetat, begründeten Dienstalterszulagen gewährt werden müßten, ist durch die Auskunft des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. November 1891 nicht bestätigt worden. Vielmehr ist in diesem Schreiben hervorgehoben, daß die Behörden der Staatseisenbahnverwaltung nach den ihnen ertheilten Vorschriften verpflichtet seien, die Gehaltserhöhungen zu versagen, so weit gewisse besonders bezeichnete Bedenken entgegenstehen, daß aber die Beurtheilung, ob solche Bedenken vorliegen, allein dem pflichtmäßigen Befinden der vorgesetzten Behörde überlassen sei. Auch aus dem nur die Ansprüche auf das Mindestgehalt betreffenden Staatsministerialbeschluß vom 24. Oktober 1890 kann der Kläger, wie das Berufungsurtheil ohne Rechtsirrthum annimmt, seinen Anspruch auf das Höchstgehalt nicht ableiten. Endlich läßt auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß in der dem Kläger im Jahre 1885 ertheilten Zusicherung auf den Bezug des damals 1800 M. betragenden höchsten Gehalts nicht eine Zusicherung auf den Bezug des im Jahre 1890 auf 2000 M. festgesetzten höchsten Gehalts zu finden sei, die Verletzung einer Rechtsnorm nicht erkennen.

Nr. 78.

Sind die Beiträge zu den Lasten einer öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft, welche von den in das Meliorationsgebiet gezogenen Pfarrgrundstücken entrichtet werden müssen, von dem Pfarrer als Nießbraucher (gemäß A.L.R. I. 21 §§ 23 ff.), oder von der Kirchengemeinde als Eigenthümerin (gemäß A.L.R. II. 11 §§ 772 ff.) zu tragen?

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 17. Februar 1892 in Sachen der katholischen Kirchengemeinde zu M., Beklagten, wider den Probst U., Kläger. V. 309/91.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Posen ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich darum, ob die Beiträge zu den Lasten einer öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft, welche von den in das Meliorationsgebiet gezogenen Pfarrgrundstücken zu entrichten sind, der Pfarrer als Nießbraucher, oder die Kirchengemeinde als Eigenthümerin zu tragen hat. Die Entscheidung hierüber hängt wiederum

in erster Linie von der Beantwortung der Rechtsfrage ab: ob für die Rechte und Pflichten des Pfarrers in Ansehung der zum Pfarrvermögen gehörigen Grundstücke §§ 772 ff. A.L.R. II. 11 die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch (§§ 23 ff. I. 21 a. a. D.) gelten, soweit nicht in dem vom Pfarrvermögen handelnden Abschnitt des 11. Titels Thl. II. A.L.R. (§§ 772 ff.) ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Der Berufungsrichter hat im Gegensatz zum ersten Richter diese Frage verneint und im Anschluß an eine Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 2 S. 329) als Rechtsgrundsatz aufgestellt, „daß die für den Nießbrauch gegebenen allgemeinen Bestimmungen überall da nicht anwendbar seien, wo sie der Stellung des Pfarrers widersprechen würden.“

Hiervon ausgehend prüft der Berufungsrichter die Anwendbarkeit des § 87 A.L.R. I. 21, wonach der Nießbraucher alle gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache zu tragen hat, auf den Fall der Beiträge zu den Lasten einer öffentlichen Entwässerungsgenossenschaft aus dem Gesetz vom 1. April 1879 und gelangt ebenfalls im Anschluß an die Gründe des vorerwähnten Reichsgerichtsurtheils zu dem Ergebnis, die Anwendbarkeit zu verneinen, weil der Pfarrer den Nießbrauch am Pfarrgut als einen Theil seines Gehalts von der zu seiner Unterhaltung verbundenen Kirchengemeinde erhalte, der Gesetzgeber daher nicht beabsichtigt haben könne, ihm Lasten aufzuerlegen, durch welche seine Unterhaltung zeitweise in Frage gestellt werden könnte, wie dies bei Meliorationsbeiträgen — wie sie hier in Rede stehen — in manchen Jahren sich ereignen könne.

Die gleiche Begründung hat das Reichsgericht in dem erwähnten Urtheil gegeben. Damals handelte es sich um Deichlasten, welche ebenso wie die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten öffentlicher Wassergenossenschaften den öffentlichen Lasten gleichgestellt sind. Der Berufungsrichter verkennet den Unterschied zwischen Deichlasten und Meliorationsbeiträgen nicht, aber er erwägt zutreffend, daß dieser Unterschied für die hier vorliegende Frage unerheblich sei, und daß, was von den Deichlasten gilt, von den Meliorationsbeiträgen umso mehr gelten müsse, als die Deichlasten dauernd sind, die in Rede stehenden Meliorationsbeiträge aber nur während eines bestimmten Zeitraums zu leisten seien, innerhalb dieses aber das Grundstück zum Zweck dauernder Verbesserung desselben um so stärker belasten.

Die von der Revision behauptete Verletzung des § 2 des Gesetzes